

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00318 vom 23. Januar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00318

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00318 du 23 janvier 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00318 del 23 gennaio 2002

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Dem seit 19 Jahren in der Schweiz wohnhaften und seit 1997 zu 100 % invaliden Beschwerdeführer wurde 1999 die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Verletzung von Art. 8 Abs. 2, 9 und 13 BV (8 Abs. 1 EMRK)? Auseinandersetzung mit BGE 127 II 161: kein genereller Eintretensanspruch bei der Rüge der angeführten Grundrechtsverletzungen (E. 1c). Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV): Auseinandersetzung mit der Kritik an BGE 126 II 377 E. 6. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invalidität ist weder direkt noch indirekt diskriminierend (E. 2). Keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV): weder im Vergleich zu einem konkreten Einzelfall (E. 3b) noch im Vergleich mit den durch die "Humanitäre Aktion 2000" Begünstigten (E. 3c). Bindung an bundesgesetzliche Vorgaben (E. 3a). Vertrauensschutz (Art. 9 BV): Die Erteilung einer Bewilligung (auch einer Härtefallbewilligung) begründet für sich allein kein schutzwürdiges Vertrauen (E. 4b). Schutz des Privatlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 Abs. 1 EMRK): Keine besonders intensive private Beziehung des Beschwerdeführers zur Schweiz ersichtlich (E. 5b).

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Ausländerrecht
Betreff: Aufenthaltsbewilligung
Dem seit 19 Jahren in der Schweiz wohnhaften und seit 1997 zu 100 % invaliden Beschwerdeführer wurde 1999 die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Verletzung von Art. 8 Abs. 2, 9 und 13 BV (8 Abs. 1 EMRK)? Auseinandersetzung mit BGE 127 II 161: kein genereller Eintretensanspruch bei der Rüge der angeführten Grundrechtsverletzungen (E. 1c). Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV): Auseinandersetzung mit der Kritik an BGE 126 II 377 E. 6. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invalidität ist weder direkt noch indirekt diskriminierend (E. 2). Keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV): weder im Vergleich zu einem konkreten Einzelfall (E. 3b) noch im Vergleich mit den durch die "Humanitäre Aktion 2000" Begünstigten (E. 3c). Bindung an bundesgesetzliche Vorgaben (E. 3a). Vertrauensschutz (Art. 9 BV): Die Erteilung einer Bewilligung (auch einer Härtefallbewilligung) begründet für sich allein kein schutzwürdiges Vertrauen (E. 4b). Schutz des Privatlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 Abs. 1 EMRK): Keine besonders intensive private Beziehung des Beschwerdeführers zur Schweiz ersichtlich (E. 5b).
Stichworte: ANSPRUCH AUF GLEICHBEHANDLUNG
AUFENTHALTSBEWILLIGUNG
AUFENTHALTSZWECK
DIREKTE
DISKRIMINIERUNG
DISKRIMINIERUNG
EINTRETENSANSPRUCH
ERFÜLLTER
AUFENTHALTSZWECK
HÄRTEFALLBEWILLIGUNG
INDIREKTE

DISKRIMINIERUNG INVALIDITÄT ÜBRIGES ZU ART. 8,9,29 FF. BV

VERTRAUENSGRUNDLAGE VERTRAUENSSCHUTZ Rechtsnormen: Art. 4 ANAG Art. 8 lit. I BV Art. 8 lit. II BV Art. 9 BV Art. 13 lit. I BV Art. 8 lit. I EMRK Publikationen: RB 2002 Nr. 29 S. 87 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. A. A, geboren am 7. August 1954, Staatsangehöriger von W, wuchs in X auf. Am 16. Juli 1982 reiste er von Italien kommend ohne Visum in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Mit Verfügung vom 9. Juni 1987 lehnte der Delegierte für das Flüchtlingswesen (heute: Bundesamt für Flüchtlinge, BFF) das Asylgesuch ab. A wurde mit Wirkung ab Rechtskraft des Asylentscheids bis auf weiteres interniert bzw. vorläufig aufgenommen. Am 19. Januar 1988 bewilligte ihm die Fremdenpolizei (heute: Migrationsamt) des Kantons Zürich den Stellenantritt als "Stuntman". 1989 wurde bekannt, dass er während rund eines Jahres ohne entsprechende Bewilligung Autotransporte durchgeführt hatte. Mit Verfügung vom 13. März 1990 wurde ihm die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Transportgewerbe verweigert. Am 22. März 1990 wies die Fremdenpolizei A's Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab und verlängerte die vorläufige Aufnahme um ein weiteres Jahr. Am 4. Mai desselben Jahres wurde A der Stellenantritt als Chauffeur bei einem Transportunternehmen bewilligt. Am 14. Juli 1990 heiratete er in seiner Heimat D. Aus dieser Ehe ging am 28. Oktober 1990 eine Tochter hervor. Ehefrau und Tochter halten sich in W auf. B. Am 28. August 1992 wurde A mit Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen eine ordentliche (fremdenpolizeiliche) Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Chauffeur erteilt. 1993 wurde diese Bewilligung verlängert und der Stellenwechsel – wie erneut 1994 – zu einem anderen Arbeitgeber genehmigt, bei dem A aber nur zeitweise arbeitete. Nach eigenen Angaben zog er sich 1995 Verletzungen am linken Knie zu. Ausserdem litt er an einer Lungenembolie sowie an psychischen Problemen. Er stand in der Folge nur noch mit einem Beschäftigungsgrad von 50% und ebenfalls nur zeitweise im Einsatz. Seine Aufenthaltsbewilligung wurde letztmals bis 15. Juli 1999 verlängert. Mit Wirkung ab 1. Juli 1996 war A von der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) aufgrund eines festgestellten Invaliditätsgrades von 50 % eine Invalidenrente, eine Zusatzrente für seine Ehefrau und eine Kinderrente für seine Tochter zugesprochen worden. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1997 wurde der Invaliditätsgrad A's auf 100 % und seine Invalidenrente auf Fr. 797.- festgelegt; die Zusatzrente für seine Ehefrau und die Kinderrente beliefen sich fortan auf Fr. 239.- bzw. Fr. 319.-. Die Fremdenpolizei wies das Gesuch A's um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt am 5. Oktober 1999 verfügungsweise ab. Sie erwog, dass ihm am 28. August 1992 eine Aufenthaltsbewilligung ausschliesslich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt worden sei. Bei hundertprozentigem Invaliditätsgrad könne mit einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht gerechnet werden. Der Aufenthaltswitz A's sei deshalb als erfüllt zu betrachten. Die Rückkehr zu den in W verbliebenen Angehörigen (Ehefrau und minderjährige Tochter) sei zumutbar, zumal die Invalidenrente, die Zusatzrente und die Kinderrente weiterhin ausbezahlt würden. II. Gegen die Verfügung der Fremdenpolizei wurde mit Eingabe vom 4. November 1999 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Es wurde beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Eventuell sei die Fremdenpolizei anzuweisen, beim BFF die vorläufige Aufnahme A's zu beantragen. Der Regierungsrat befand die angefochtene Verfügung in allen Punkten für recht- und verhältnismässig und wies den

Rekurs am 22. August 2001 ab. Der regierungsrätliche Entscheid wurde der Rechtsvertreterin A's am 7. September 2001 zugestellt. III. Am Montag, 8. Oktober 2001, liess A Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Da der angefochtene Entscheid die Art. 8, 9 und 13 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sowie Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletze, wurden die folgenden Anträge gestellt: "1. Es sei der Beschluss des Regierungsrates vom 22. August 2001 aufzuheben und das Migrationsamt des Kantons Zürich sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer den künftigen Aufenthalt im Kanton Zürich zu bewilligen. 2. Es seien die Verfahrenskosten des vorinstanzlichen Verfahrens sowie des Verfahrens vor Verwaltungsgericht auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. dem Regierungsrat aufzuerlegen und der Beschwerdeführer sei für die ihm entstandenen Vertretungskosten im Verfahren vor dem Regierungsrat sowie dem kantonalen Verwaltungsgericht angemessen zu entschädigen. 3. Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen bzw. im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei die auf den 30. November 2001 angesetzte Ausreisefrist zu sistieren und es sei dem Beschwerdeführer ausdrücklich zu gestatten, sich bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Verfahrens in der Schweiz aufzuhalten. Mittels superprovisorischer Verfügung sei das Migrationsamt des Kantons Zürich anzuweisen, von Vollzugsmassnahmen abzusehen." Namens des Regierungsrates beantragte die Staatskanzlei in ihrer Vernehmlassung vom 7. November 2001, auf die Beschwerde nicht einzutreten, da kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 100 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG) bestehe und die Beschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei gemäss § 43 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) deshalb unzulässig sei. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 10. Oktober 2001 war das Migrationsamt des Kantons Zürich angewiesen worden, bis zum heutigen Entscheid Entfernungsmassnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer zu unterlassen. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. a) § 43 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit Abs. 2 VRG gestattet die Beschwerde beim Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Fremdenpolizei, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht. Das trifft zu für Entscheide über Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, auf deren Erteilung der oder die ausländische Staatsangehörige einen bundes- oder völkerrechtlichen Anspruch hat (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG). Vorliegend lässt sich unstreitig weder aus dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) noch aus einem bilateralen völkerrechtlichen Vertrag direkt ein Anspruch ableiten. b) Der Beschwerdeführer leitet seinen behaupteten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung denn auch aus keiner der genannten Quellen ab, sondern aus mehreren Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9, Art. 13 Abs. 1 BV) sowie dem Schutz des Privatlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK. Ob ein Anwesenheitsanspruch grundsätzlich besteht, ist unter der Eintretensfrage zu prüfen. Erst wenn dies zu bejahen ist, muss die weitere Frage, ob sich dieser Anspruch im zu beurteilenden Fall auch durchzusetzen vermag, unter materiellrechtlichen Gesichtspunkten beantwortet werden (BGE 122 II 289 E. 1d). c) Die Vertreterin des Beschwerdeführers stützt den Eintretensanspruch in erster Linie auf die in BGE 127 II 161 begründete Rechtsprechung. Diese grenzt die verschiedenen Verfahrenswege von einander ab und stellt klar, dass Einwendungen, die auf die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs auf die verweigerte fremdenpolizeiliche Bewilligung hinauslaufen, vor Bundesgericht im Verfahren der

Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben sind, und zwar unabhängig davon, ob ein solcher Anspruch tatsächlich besteht (127 II 161 E. 1b). Nicht zu entnehmen ist diesem Entscheid jedoch, dass bei der Rüge der entsprechenden Rechtsverletzungen von einem generellen Eintretensanspruch auszugehen ist. So ist denn auch das Verwaltungsgericht auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die gleichzeitig mit der in BGE 127 II 161 behandelten staatsrechtlichen Beschwerde erhoben wurde, nicht eingetreten, da kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung ersichtlich war (VGr, 29. August 2001, VB.2000.00294). Zu prüfen ist somit im Rahmen der Eintretensfrage, ob dem Beschwerdeführer auf der Grundlage seiner eigenen Vorbringen ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zustehen könnte. Nur wenn dies zu bejahen ist, können die Gründe hinterfragt werden, die zur angefochtenen Nichtverlängerung geführt haben. 2. Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Wegfall des (ursprünglichen) Aufenthaltzweckes infolge Invalidität stelle eine indirekte Diskriminierung körperlich Behinderter dar. Der angefochtene Entscheid sei somit wegen Verletzung von Art.

E. 8

a) Aufgrund des vollständigen Unterliegens des Beschwerdeführers müssten ihm grundsätzlich die Verfahrenskosten auferlegt werden (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aus der Beschwerdebegründung – nicht aber aus den formell gestellten Anträgen – geht jedoch das Begehren auf Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege hervor. Darüber hinaus wird auch ein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtsbeistandung gestellt.

b) Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren können Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf ihr Ersuchen hin die Verfahrenskosten erlassen werden (§ 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG). Als mittellos bzw. bedürftig gilt ein Gesuchsteller, der die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er zur Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (siehe Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 24, mit Hinweis). Nicht als mittellos gilt in der Regel, wer neben einem geringen Einkommen über einiges Vermögen verfügt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 27). Zuzufolge der gesetzlichen Mitwirkungspflicht (§ 70 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 lit. a VRG) ist es grundsätzlich Sache des Gesuchstellers, den Nachweis seiner Mittellosigkeit zu erbringen, wobei sich die Bedürftigkeit aber auch aus den Akten und den gesamten Umständen des Einzelfalles ergeben kann (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 29 f.). Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass er neben seiner monatlichen IV-Rente von Fr. 825.- Zusatzleistungen von monatlich Fr. 1'815.- erhalte. Dieser Betrag reiche gerade, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Aus der vom Beschwerdeführer als Beleg für seine finanzielle Situation ins Recht gelegten Berechnung des Amtes für Zusatzleistungen der AHV/IV der Stadt Zürich wird indessen ersichtlich, dass er über Vermögen in der Höhe von Fr. 60'609.- verfügt. Dieses Vermögen setzt sich aus dem Rückkaufswert einer Lebensversicherung (Fr. 6'700.-), einer Liegenschaft (wohl geschätzte Fr. 40'000.-) sowie aus nicht näher bezeichneten Mitteln in der Höhe von Fr. 13'909.- zusammen. Es wird nicht dargetan, dass auf dieses Vermögen nicht zurückgegriffen werden könnte. Demnach ist die Voraussetzung der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers nicht erfüllt und der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung abzuweisen.

c) Aus der Systematik des Gesetzes und der Formulierung von § 16 Abs. 2 VRG geht hervor, dass der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nur besteht, wenn die soeben

behandelten Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 VRG erfüllt sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 39). Auch der Antrag auf unentgeltliche Rechtsverteidigung ist folglich abzuweisen. d) Da es für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung an der Voraussetzung der Mittellosigkeit im Sinne von § 16 VRG fehlt, werden die Verfahrenskosten dem vollständig unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt und wird das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtsverteidigung abgewiesen. Aufgrund des vollständigen Unterliegens bleibt dem Beschwerdeführer auch eine Parteientschädigung versagt (§ 17 Abs. 2 VRG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.